

Telefon: 233 - 24448
Telefax: 233 - 25846

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
PLAN HAIV-31V

**Lichtverschmutzung - Verlust der Nacht – beachten
bei Baugenehmigungsverfahren
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00488
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 -
Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06729

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20 – 26 / E 00488
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom
27.07.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 27.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20 – 26 / E 00488 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass der Bezirksausschuss bei Baugenehmigungsverfahren auf die Problematik der Lichtverschmutzung eingeht und die Lokalbaukommission bei ihren Baugenehmigungsbescheiden zumindest einen Flyer mit dem Hinweis zur Reduzierung zur Lichtverschmutzung beilegt. Dann würde die Landeshauptstadt München einen (weiteren) Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist, da es sich um eine bauordnungsrechtliche zu behandelnde Thematik handelt und hier der Vollzug der Baugesetze maßgebend ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Der Prüfungsumfang kann variieren. Je nach Art des Vorhabens liegt der Prüfung entweder lediglich ein bestimmter Ausschnitt wichtiger baurechtlicher Vorschriften oder aber die gesamte Bandbreite des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts zugrunde. Welcher Prüfungskatalog im jeweiligen Einzelfall gilt, ergibt sich aus Art. 59 und Art. 60 BayBO.

Bei Sicherheitsbeleuchtungen handelt es sich um Baustelleneinrichtungen. Diese sind gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO verfahrensfrei. Eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt hier nicht. Die Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 BayBO entbindet den Bauherr/Bauherrin jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderung, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55. Abs. 2 BayBO).

Die Sicherheitsbeleuchtung an Baustellen ist erforderlich um Gefährdungen zu vermeiden und um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherzustellen. Jedoch müssen sie so errichtet und betrieben werden, dass damit keine unzumutbaren Belästigungen einhergehen, Art. 3 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Ob die dadurch entstehenden Lichtemissionen zumutbar sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Liegen der Lokalbaukommission berechtigte und begründete Hinweise aus der Nachbarschaft / Bevölkerung vor, wird diesen umgehend nachgegangen. Die Lokalbaukommission sucht hier den Kontakt mit dem Bauherrn*Bauherrin und fordert sie dazu auf, die vermeidbaren Lichtquellen soweit wie möglich zu reduzieren und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00488 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach der Bezirksausschuss bei Baugenehmigungsverfahren auf die Problematik der Lichtverschmutzung eingeht und die Lokalbaukommission bei berechtigten Beschwerden im jeweiligen Einzelfall prüft, vermeidbaren Lichtquellen soweit wie möglich zu reduzieren und geeignete Maßnahmen zu treffen.
2. Die Empfehlung Nr. 20 – 26 / E 00488 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16. Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss
3. An das Direktorium HA II/IV2 – BA-Geschäftsstelle Ost (1x)
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3